



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Tierschutz im Pferdesport

Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter
Tierschutzgesichtspunkten



Einleitung

Mit den vorliegenden Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport werden die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Jahre 1992 herausgegebenen Vorgängerleitlinien grundlegend überarbeitet und abgelöst. Damit sollen der aktuelle wissenschaftliche und der aus der Praxis resultierende Kenntnisstand möglichst umfassend berücksichtigt werden. Diese Leitlinien geben eine Orientierungshilfe für die Auslegung der allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes. Sie sollen als antizipiertes Sachverständigengutachten alle Personen, die mit Pferden umgehen, die zuständigen Behörden und die Gerichte bei der Entscheidung unterstützen, ob eine Nutzung von Pferden den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

Die vorliegenden Leitlinien zeigen die Anforderungen auf, welche an den Umgang mit und die Ausbildung sowie das Training von Pferden und an jegliche Nutzung dieser Tiere, insbesondere in sportlichen Wettbewerben (einschließlich Zuchtleistungsprüfungen), in der Freizeit, bei der Reiter- und Fahrer-ausbildung, bei Schaustellungen aber auch in der Land- und Forstwirtschaft, unter den Aspekten des Tierschutzes zu stellen sind.*

Unabhängig von der Art der Nutzung muss das Wohlbefinden der Pferde jederzeit oberste Priorität haben. Dies gilt nicht nur für die Nutzung selbst, sondern auch bei Aufzucht, Ausbildung und Training sowie wenn eine Nutzung vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr möglich ist.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

** Hinsichtlich der Haltung von Pferden und deren Beurteilung aus Tierschutzsicht wird auf die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“, herausgegeben durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, verwiesen.*

INHALT

1	Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze	6
2	Glossar	7
3	Umgang mit Pferden	11
3.1	Bewegungsverhalten	12
3.2	Fluchtverhalten	12
3.3	Sozialverhalten	12
3.4	Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen	12
4	Ausbildung und Nutzung	13
4.1.	Grundsätzliches	13
4.1.1	Vertrauensbasis	14
4.1.2	Lernen	15
4.1.3	Hilfen	16
4.1.4	Formen der Hilfegebung	16
4.2	Haltungsumfeld	17
5	Ausbildungsbeginn, Einsatz und Wettbewerbe	18
5.1	Grundsätzliches	18
5.1.1	Umgang und Ausbildung des Pferdes	18
5.1.2	Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck	19
5.2	Pferdesportveranstaltungen und weiterführende Ausbildung	22
5.3	Wettbewerbseinsätze und Erholungszeiten	22
5.4	Gesundheitszustand der Pferde	22
5.4.1	Entwicklung und Gesunderhaltung	22
5.4.2	Tierärztliche Betreuung	23
5.4.3	Verfassungsprüfungen und Kontrollen	23
5.5	Stürze und Verweigerungen	24

6	<i>Ausrüstung und Geräte</i>	25
6.1	Die Ausrüstung von Pferd und Reiter	25
6.1.1	Grundsätzliches	25
6.1.2	Zäumung	25
6.1.3	Zügel und Leinen	26
6.1.4	Sporen	27
6.1.5	Peitschen und Gerten	27
6.2	Anforderungen an Geräte und deren Anwendung	27
6.3	Unerlaubte Hilfsmittel und Manipulationen	28
6.4	Unerlaubte Eingriffe	28
6.5	Hindernisse und Geräte	29
6.6	Fahrzeuge und Fahrgeräte	29
6.7	Verladung und Transport	29
7	<i>Doping</i>	30
7.1	Grundsätzliches	30
7.2	Dopingmittel und Dopingformen	31
7.3	Eingeschränkte Leistungsfähigkeit	31
7.4	Gesamtproblematik	32
7.5	Dopingkontrolle	32
8	<i>Weiterführende Literatur</i>	33
9	<i>Schlussbemerkungen</i>	36

1 Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze

Das Hauspferd wurde vor mehreren tausend Jahren für die Nutzung als Arbeits- und Reittier domestiziert. Heute werden Pferde überwiegend zu Sport- und Freizeit Zwecken gehalten.

Dabei sind an den Umgang mit Pferden Anforderungen zu stellen, die der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf gerecht werden müssen. Denn „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ (§ 1 des Tierschutzgesetzes).

Verboten ist es nach § 3 des Tierschutzgesetzes

- „einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen (§ 3 Nr. 1),
- einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist (§ 3 Nr. 1a),
- an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden (§ 3 Nr. 1b),
- ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind (§ 3 Nr. 5),
- ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind (§ 3 Nr. 6).“

2 Glossar

Barren: Tierschutzwidrige Trainingsmethode, die zu erheblichen Schmerzen führt.

Ziel ist die Erhöhung der Sensibilität im Bereich der Gliedmaßen

- durch Anheben der obersten Hindernisstange oder Anschlagen mit einem Gegenstand während des Sprungs (sogenanntes aktives Barren) oder
- Verwendung vom Pferd nicht zu sehender Gegenstände (z. B. dünne Eisenstangen, Drähte) vor, hinter oder über der obersten Hindernisstange (sogenanntes passives Barren).

Bestrafung: Der Vorgang, bei dem der Strafreiz einem bestimmten Verhalten folgt, so dass die Häufigkeit (oder Wahrscheinlichkeit) dieses Verhaltens abnimmt (siehe auch positive Bestrafung und negative Bestrafung).

- **Positive Bestrafung (Bestrafung durch Hinzufügen):** Das Hinzufügen von etwas Unangenehmen, um eine unerwünschte Reaktion zu bestrafen und so die Wahrscheinlichkeit dieser Reaktion zu vermindern. Falsche Anwendung der positiven Strafe kann die Motivation eines Tieres, neue Reaktionen auszuprobieren, reduzieren, zu einer Desensibilisierung gegenüber dem Strafreiz führen und mit Angst/Furcht verknüpfte Assoziationen hervorrufen.
- **Negative Bestrafung (Bestrafung durch Wegnahme):** Das Wegnehmen von etwas Angenehmen (z. B. Futter), um die Wahrscheinlichkeit einer unerwünschten Reaktion zu vermindern und so diese Reaktion auszulöschen.

Blistern: Aufbringen von chemischen Substanzen mit Reiz- oder Ätzwirkung auf bestimmte Bereiche mit dem Ziel, eine lokale Entzündung zu erzeugen. Tierschutzwidrig ist das Aufbringen dieser Substanzen mit dem Ziel, lokal eine Erhöhung der Sensibilität zu erzeugen.

Clipping/Clippen: Kürzen oder Entfernen von Tasthaaren am Kopf des Pferdes. Die Haare in den Ohrmuscheln haben eine sinnvolle Schutzfunktion und dürfen ebenfalls nicht entfernt werden.

Doping: Verabreichung von Substanzen an Pferde oder Anwendung verbotener Methoden bei Pferden mit dem Ziel, die natürliche, aktuelle Leistungsfähigkeit bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen zu beeinflussen.

Fitnesskontrolle: Sie ist nach Beendigung von Geländewettbewerben (Reiten und Fahren) von Tierärzten durchzuführen. Die Pferde werden auf Lahmheiten, Verletzungen und Überanstrengung kontrolliert.

Fluchttier: Pferde sind Fluchttiere, die versuchen, bei Gefahr zu fliehen. Dieses Verhalten ist angeboren.

Gewöhnung (Habituation): nachlassende Antwort auf einen wiederholten Reiz, die nicht auf Ermüdung oder sensorische Anpassung zurückzuführen ist.

Hilfe: Ein Stimulus, der beim Pferd eine erlernte Verhaltensantwort hervorruft. Der Begriff Signal hat eine analoge Bedeutung, ist aber reit- und trainingsweisenunabhängiger.

Hyperflexion: Überbeugung des Genicks oder des Halses als Folge des Reitens oder Longierens mit sehr enger und/oder in Richtung Vorderbrust eingrollter Kopf-Hals-Position des Pferdes (sog. Rollkur).

Kommunikation: Pferde kommunizieren durch Körpersignale miteinander. Aktionen des Menschen bzw. sein Verhalten rufen daher Reaktionen bei Pferden hervor. Die Hilfen sind dabei das Verständigungsmittel zwischen Mensch und Pferd.

Konditionierung: Das schrittweise Erlernen einer Verbindung (Assoziation) zwischen einer Verhaltensweise/Reaktion und einem neuen Reiz.

→ **Klassische Konditionierung:** Dem Tier wird wiederholt ein neutraler Reiz (z. B. ein Geräusch) gefolgt von einem biologisch bedeutsamen Reiz (z. B. ein aversiver Reiz wie ein Schlag oder ein angenehmer Reiz wie Futter) präsentiert, so dass es einen Zusammenhang zwischen diesen Reizen lernt. In der Reiterei ist hierbei besonders der Prozess bedeutsam, bei dem zuvor erlernte Reaktionen durch feinere oder ganz neue Signale hervorgerufen werden (z. B. wenn ein Pferd lernt, auf Stimmkommandos, Sichtzeichen oder Gewichtshilfen zu reagieren).

→ **Operante Konditionierung (instrumentelle Konditionierung):** Der Vorgang, bei dem das Tier etwas aufgrund der Konsequenzen seiner Reaktionen lernt, entweder über positive oder negative Verstärkung (die die Wahrscheinlichkeit eines Verhaltens erhöht), oder durch positive oder negative Strafe (die die Wahrscheinlichkeit eines Verhaltens vermindert).

Leitlinien Pferdehaltungen: Im Bereich der Pferdehaltung ist aus Tierschutzsicht insbesondere § 2 des Tierschutzgesetzes maßgeblich. Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Vorgaben gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft u. a. die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ heraus.

Neurektomie: Chirurgische Durchtrennung von Nerven mit dem Ziel, die Funktion und/oder die Schmerzleitung aus dem Einzugsgebiet dieser Nerven zu unterbrechen.

Pferdekontrollen: Maßnahmen zur Überprüfung von Pferden (z. B. Ernährungs- und Pflegezustand, Unversehrtheit von Schenkel-, Sattellage und Maul) und der Ausrüstung (z. B. Gamaschen, Zäumung, Gebiss) durch fachlich Verantwortliche (Tierarzt und Richter). Pferdekontrollen können jederzeit während einer Pferdesportveranstaltung durchgeführt werden.

Physiologische Zeitspanne der Erholung: Ist die Zeit vom Ende einer Belastungsphase bis zum Erreichen der Ruhefrequenzen des Herzens und der Atmung bei gesunden Pferden. Abhängig vom Trainingszustand und von der Intensität der Belastung kann diese Zeitspanne bis zu 30 Minuten und mehr betragen.

Rangordnung: Hierarchische Ordnung zwischen Mitgliedern einer Pferdegemeinschaft. Das rangniedere Pferd ordnet sich dem ranghöheren Pferd unter. In kleinen Pferdegruppen kann oft eine lineare Rangordnung festgestellt werden. In größeren Pferdegruppen bilden sich komplexere Beziehungen zwischen den verschiedenen Tieren aus. Eine klare lineare Rangordnung ist dann nicht mehr zu erkennen.

Regelwerke: Regeln der betreffenden Sportverbände, die bei der Ausübung einer Sport-Disziplin und bei der Durchführung von Wettbewerben sowie Veranstaltungen von allen Teilnehmern und Offiziellen beachtet werden müssen (z. B. Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung).

Reiz /Stimulus: Etwas, das eine Reaktion hervorruft (siehe auch Signal und Hilfe).

Signal: siehe Hilfe.

Soring: Tierschutzwidrige Erhöhung der Sensibilität im Bereich der vorderen Gliedmaßen bei Gangpferden durch Aufbringen von chemischen Substanzen mit Reiz- oder Ätzwirkung und/oder Anbringen von Ketten/Gewichten mit dem Ziel, ein übertriebenes und schnelleres Abfußen der Vorderfüße zu erreichen.

Transport- und Verlademanagement: Durch angemessenes Training sowie gute Vorbereitung und Planung eines Transportes soll gewährleistet werden, dass Pferde so schnell und schonend wie möglich an ihren Bestimmungsort gebracht werden.

Verfassungsprüfung: Soll bei Vielseitigkeitsprüfungen Reiten und Fahren gewährleisten, dass nur gesunde Pferde an den Prüfungen teilnehmen. Dadurch sollen die Pferde vor Schäden und Schmerzen bewahrt und ihre Überforderung verhindert werden. Die Durchführung obliegt den fachlich Verantwortlichen (Tierarzt und Richter). Zudem kann durch einen Richter jederzeit auf Verdacht eine Verfassungsprüfung angeordnet werden.

Verstärker: Eine Änderung in den Umgebungsbedingungen des Pferdes, die die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass ein Tier eine bestimmte Verhaltensantwort zeigt (d. h. das Hinzufügen einer Belohnung, also eine positive Verstärkung, oder das Entfernen eines unangenehmen Reizes, also eine negative Verstärkung).

Verstärkung: Der Prozess, bei dem ein Verstärker einem bestimmten Verhalten folgt, so dass sich die Häufigkeit (oder Wahrscheinlichkeit) des Verhaltens erhöht (siehe auch positive und negative Verstärkung).

Positive Verstärkung (Verstärkung durch Hinzufügen): Die Gabe von etwas Angenehmen (z. B. Futter oder angenehme Berührung), um ein gewünschtes Verhalten zu belohnen und somit die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass das Verhalten in Zukunft gezeigt wird.

Negative Verstärkung (Verstärkung durch Wegnahme): Das Entfernen eines unangenehmen Reizes (wie z. B. Druck), um ein gewünschtes Verhalten zu belohnen und somit die Wahrscheinlichkeit der Verhaltensantwort in Zukunft zu erhöhen.

Wettbewerbe oder ähnliche Veranstaltungen: Sind verschiedene Konkurrenzen einer Veranstaltung mit Ermittlung von Gewinnern und Platzierten.

3 Umgang mit Pferden

Das Pferd ist nur dann in der Lage, seine angeborenen Anlagen voll zu entfalten, wenn seine artgemäßen Lebensanforderungen erfüllt werden und es sich mit seiner Umwelt – das heißt auch mit dem Menschen – im Einklang befindet. Dies zu erreichen, muss Ziel jeder Art von Ausbildung und Nutzung von Pferden sein.

Dazu ist jederzeit sicherzustellen, dass dem einzelnen Pferd die Entfaltung seines artgemäßen Verhaltens möglich ist, es vor Schäden bewahrt und in seiner Entwicklung nicht behindert wird.

Grundsätzliches

Jedes Tier zeigt ein seiner Art entsprechendes Verhalten, um Stoffe, Reize und räumliche Strukturen seiner Umgebung zu nutzen oder, falls sie für schädlich gehalten werden, zu meiden („Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung“). Umweltreize werden vom Tier hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Körper erfasst, bewertet und mit artspezifischem Verhalten beantwortet.

3.1 Bewegungsverhalten

Es gelten die Anforderungen des Kapitels 1, Punkt 2.1.2 der Leitlinien Pferdehaltung.

3.2 Fluchtverhalten

Die Körperfunktionen und Verhaltensweisen des Pferdes entsprechen seiner Eigenschaft als Fluchttier. Die Flucht ist die erste Reaktion des Pferdes auf Angst, Schreck oder Bedrohung und kann das Pferd vor möglichen Schäden bewahren. Beim Umgang mit Pferden muss dieses angeborene Verhalten berücksichtigt werden. Pferde wegen ihrer Fluchtreaktionen (z. B. Scheuen, Wegspringen, Durchgehen), die dem natürlichen Verhalten von Pferden zuzuordnen sind, zu bestrafen, ist deshalb falsch und verstärkt nur Angst und körperliche Verspannung.

3.3 Sozialverhalten

Pferde sind in Gruppen lebende Tiere, für die soziale Kontakte zu Artgenossen unerlässlich sind. Fehlen diese Kontakte, können im Umgang mit den Pferden Probleme entstehen und bei den Pferden Verhaltensstörungen auftreten. Das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen widerspricht dem natürlichen Sozialverhalten der Pferde. Darauf ist nicht nur während der Ausbildung, sondern auch beim gesamten Umgang mit Pferden Rücksicht zu nehmen.

3.4 Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen

Der verhaltens- und tierschutzgerechte Umgang mit Pferden bei deren Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung verlangt ein hohes Maß an Wissen und Können.

Personen, die mit Pferden Umgang haben, müssen in der Lage sein, das Verhalten des Pferdes als Ausdruck seiner Befindlichkeit zu erkennen und zu beurteilen, von ihm nur die jeweils möglichen Leistungen zu verlangen und die für die Situation geeigneten Hilfen anzuwenden. Sie sollen auch in der

Lage sein, das vom Einzeltier im Laufe seines Lebens erworbene Verhalten und die jeweils bestehende Handlungsbereitschaft des Tieres zu erkennen und entsprechend zu berücksichtigen. Deshalb müssen diesem Personenkreis bei der Aus- und Fortbildung auch vertiefte Erkenntnisse der Verhaltenslehre vermittelt werden. Besondere Berücksichtigung sollte dabei auch das Lernverhalten der Pferde finden, um die Trainingsmethoden den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Personen, die gewerbsmäßig mit Pferden handeln oder gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten, benötigen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder c des Tierschutzgesetzes). Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn unter anderem die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Haltung, Nutzung, Pflege und Unterbringung von Pferden gemäß § 2 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes nachgewiesen werden können.



4 Ausbildung und Nutzung

4.1 Grundsätzliches

In der Ausbildung und Nutzung dürfen Pferden nur solche Leistungen, Verhaltens- und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die für die Tierart und die Rasse typisch sowie im einzelnen Pferd von Natur aus angelegt sind. Nur wenn physische und psychische Eigenschaften und Verhaltensweisen des Pferdes für die angestrebte Leistung geeignet sind, kann das Ausbildungsziel erreicht werden. Es liegt in der Verantwortung des Menschen, Eignung und Grenzen des Pferdes zu erkennen, zu akzeptieren und zu berücksichtigen.

Alle Pferde müssen schonend ausgebildet und langsam an ihre Aufgaben herangeführt werden. Die jeweiligen Schritte und Maßnahmen der Ausbildung müssen sich nach Alter, Entwicklungs- und Ausbildungsstand des einzelnen Pferdes richten. Sinnvolle Ausbildungsstufen sind auch Voraussetzung für bestmögliches Lernen und schonenden Aufbau der Leistungsfähigkeit.

Wenn talentierte Pferde Leistungen anbieten, die ihrem Entwicklungs- und Ausbildungsstand vorseilen, so muss jeder, der mit der Ausbildung des Pferdes betraut ist, dafür Sorge tragen, dass die physische und psychische Entwicklung des Pferdes mit seiner Leistungsbereitschaft Schritt hält. Damit die durch das Training bewirkten Veränderungen von Körper und Verhalten des Pferdes physiologisch sind, ist auch auf richtigen Aufbau der Ausbildungs- und Trainingseinheiten zu achten. Beispielsweise sollen beim Training mit Pferden aller Alters- und Ausbildungsstufen Arbeits- und Entspannungsphasen sinnvoll abwechseln. Lösende Übungen müssen jeweils am Beginn und am Ende der Arbeit stehen. Bei der Ausbildung und beim Training ist auch die jeweilige Tagesform des Tieres zu berücksichtigen; die Anforderungen sind dem aktuellen Leistungsvermögen anzupassen.

4.1.1 Vertrauensbasis

Viele Reaktionen sind beim Fluchttier Pferd von Angst bestimmt. An fremde Dinge muss das Pferd deshalb langsam und mit sinnvoller Hilfengebung herangeführt und gewöhnt werden. In solchen Situationen auf das Pferd gewaltsam einzuwirken ist kontraproduktiv, da es die Angst verstärkt.

Ziel beim Umgang mit Pferden muss es sein, dass sie den Menschen als ein Lebewesen erkennen, das ihnen auch in bedrohlich erscheinenden Situationen Sicherheit und Schutz vermittelt und die Führungsrolle übernimmt. Erst wenn diese Vertrauensbasis besteht, kann mit der eigentlichen Arbeit angefangen werden. Denn das Vertrauen zum Menschen ist Voraussetzung für das Pferd, die Zeichen und Hilfen verstehen und annehmen zu können.

Diese Führungsrolle gegenüber dem Pferd kann nur durch Einfühlungsvermögen und Zuwendung zum Pferd, Wissen und Erfahrung, Konsequenz und Bestimmtheit erreicht werden. Es gilt, die Auffassungsgabe des Pferdes und seine natürliche Kooperationsbereitschaft zu nutzen. Beides liegt in der Natur von Herdentieren. Eine fehlende Führungsrolle führt zu häufigen Auseinandersetzungen und erschwert die Ausbildung, Angst verhindert jeden Lernerfolg.

Der Mensch muss erkennen, dass das Pferd nur dann in der gewünschten Weise reagiert, wenn es die Hilfen verstanden hat. Dies gelingt nicht, wenn es abgelenkt ist, das Verlangte zu häufig wiederholt wird (beispielsweise durch

ständiges Üben derselben Lektion) oder das Pferd anderweitig überfordert ist (z. B. durch Angst oder Schmerzen). Er muss auch wissen, dass Fehlverhalten oder fehlende Kooperationsbereitschaft auch aus körperlichen oder gesundheitlichen Mängeln, haltungsbedingten Mängeln oder aus früherer Überforderung entstehen können. Der Einsatz von Gewalt in jeglicher Form beim Umgang mit Pferden ist abzulehnen.

4.1.2 Lernen

Die reiterlichen Hilfen sind für das Pferd nicht intuitiv verständlich, sondern das Pferd muss in seiner Ausbildung die Hilfengebung erst verstehen lernen. Ausbildung muss immer in kleinen Lernschritten erfolgen. Dabei sind vom Trainer Geduld, Selbstbeherrschung und ein gutes Einfühlungsvermögen erforderlich. Er muss die Anforderungen maßvoll und fair und dabei konsequent und leistungsgerecht gestalten. Pferde lernen nicht nur während des Trainings, sondern auch während des gesamten täglichen Umgangs.

Neben der Gewöhnung (z. B. an unbekannte Reize/Situationen) und der klassischen Konditionierung (reflexartige/emotionale Reaktionen werden mit bestimmten Situationen/Reizen verknüpft) spielt bei der zielorientierten Erziehung und Ausbildung von Pferden die „operante Konditionierung“ eine bedeutende Rolle. Dabei lernt das Pferd etwas über die Konsequenz seines eigenen Verhaltens: Ein Verhalten wird häufiger und länger gezeigt, wenn zur Belohnung etwas Angenehmes wie z. B. Kraulen oder Futterbelohnung hinzugefügt (= positive Verstärkung) oder etwas Unangenehmes wie Schenkeldruck oder Zug am Zügel entfernt wird (= negative Verstärkung).

Das Lernen über positive Verstärkung wirkt sich zudem positiv auf die Vertrauensbasis zwischen Mensch und Pferd aus. Ein Verhalten wird seltener ausgeführt, wenn als Bestrafung auf das Verhalten etwas Unangenehmes wie z. B. ein Gertenschlag oder ein Ruck am Zügel hinzugefügt wird (= positive Strafe) oder etwas Angenehmes wie Aufmerksamkeit oder Futter entfernt wird (= negative Strafe).

Damit Pferde einen Zusammenhang zwischen dem von ihnen gezeigten Verhalten und der darauffolgenden Belohnung oder Bestrafung herstellen können, muss ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang (1 bis 2 Sekunden)

zwischen dem Verhalten und der Reaktion darauf (Verstärkung/Bestrafung) bestehen. Strafe ist gänzlich ungeeignet, um eine nicht erbrachte Leistung oder ein nicht gezeigtes Verhalten zu verbessern.

Pferde lernen immer leichter durch positive Verstärkung und dürfen nur in Ausnahmefällen über o. g. Strafen korrigiert werden, wenn sich z. B. Gefahrensituationen ergeben durch ein unerwünschtes Verhalten von Pferden. Strafen dürfen keine längerdauernden Schmerzen und keinesfalls Schäden verursachen. Der Versuch, Ausbildungsziele durch Zwang, Bestrafung oder Anwendung von Gewalt zu erreichen, ist tierschutzwidrig und führt nicht zum Erfolg. Vielmehr sind Angst, Enttäuschung oder Frustration die Folge. Emotionale Strafaktionen nach missglücktem Einsatz sind für das Pferd unverständlich und daher tierschutzwidrig.

4.1.3 Hilfen

Hilfen sind als Verständigungsmittel zwischen Mensch und Tier anzusehen, die der Auslösung der gewünschten Reaktionen dienen. Die Kommunikation kann mit Hilfe der Stimme, Berührung, optischer Signale (Körpersprache) und Reize des Menschen erfolgen. Die Hilfengebung muss hierbei für das Pferd verständlich, ruhig und konsequent erfolgen. Dabei sind Hilfen zu minimieren, das heißt der Zweck soll mit dem geringstmöglichen Aufwand und geringstmöglicher Intensität an Einwirkungen erreicht werden. Hilfen dürfen nicht zu Schmerzen, Leiden einschließlich Ängsten oder Schäden (z. B. Verletzungen) beim Pferd führen. So sind zum Beispiel Schädigungen der Haut in der Schenkellage als Hinweise auf einen nicht fachgerechten Einsatz von Sporen zu werten.

4.1.4 Formen der Hilfengebung

Eine Kommunikation zwischen Mensch und Pferd ist nur dann erfolgreich, wenn die Informationen in einer für das Pferd verständlichen Form vermittelt und die Reaktion des Pferdes darauf richtig interpretiert werden. Eine Kommunikation zwischen Pferd und Mensch ist in Form einzelner oder kombinierter Reize und Signale möglich:

1. Akustische Signale/Reize (z. B. Stimme): Dabei können Stimmhilfen durch unterschiedliche Lautstärken und Tonhöhen verschiedene Bedeutung haben,
2. optische Signale/Reize (z. B. Körpersprache, Mimik, Gestik),
3. taktile Signale/Reize (z. B. Schenkel-, Gewichts- und Zügelhilfen, Gerten- und Peitschenhilfen, Einsatz von Sporen, Berührungen des Pferdes durch den Menschen).

Voraussetzung erfolgreicher Einwirkung ist die Verständigung durch angemessene Hilfengebung, die sowohl theoretischer Grundkenntnisse als auch konsequenter Übung bedarf. Dabei soll die Reduzierung der Signal- und Reizintensität und damit die stete Verfeinerung der Hilfengebung das wesentliche Ziel der Pferdeausbildung sein.

4.2 Haltungsumfeld

Zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Mitgeschöpf Pferd bei dessen Ausbildung, Training und Nutzung gehört die artgemäße und verhaltensgerechte Gestaltung des Umfeldes des Pferdes. Das Haltungsumfeld ist so zu gestalten, dass es dem einzelnen Pferd die größtmögliche Entfaltung seines artgemäßen Verhaltens ermöglicht, es vor Schäden bewahrt und in seiner Entwicklung nicht behindert.

Für die Haltung von Pferden im Rahmen von Veranstaltungen (z. B. Unterbringung im Stallzelt) gelten grundsätzlich auch die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, insbesondere betrifft dies die Boxengröße. Eine Unterschreitung dieser Vorgaben ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur kurzzeitig zu rechtfertigen, wenn z. B. freier Auslauf auf Turnieren nicht ermöglicht werden kann. In diesen Fällen müssen jedoch Maßnahmen ergriffen werden, um eine angemessene Haltung und Betreuung der betroffenen Tiere sicherzustellen. So müssen beispielsweise geeignete Flächen für das Ruhen und/oder Liegen der Pferde vorhanden sein. Während der Ruhephasen sind störende Einflüsse wie Lärm und Aktivitäten im Umfeld der Pferde auf ein Minimum zu beschränken. Extreme Lärmbelastung ist generell zu vermeiden.

5 Ausbildungsbeginn, Einsatz und Wettbewerbe

5.1 Grundsätzliches

5.1.1 Umgang und Ausbildung des Pferdes

Der Umgang mit dem Pferd gehört zur Ausbildung im weitesten Sinne und beginnt schon in den ersten Lebenstagen. Durch den regelmäßigen Kontakt des Menschen mit der Mutterstute und dem Fohlen wird dieses an den Umgang mit dem Menschen gewöhnt. Eine vertrauensvolle Bindung und eine intensive Beschäftigung mit der Mutterstute wirken sich positiv auf die Beziehung zwischen Fohlen und Mensch aus. Ist das Fohlen mit dem Menschen vertraut, wird es an das Putzen, an Halfter, das Führen, erste Hufpflegemaßnahmen u. a. gewöhnt. Es wird empfohlen, das Fohlen schrittweise an eine Trennung von der Stute zu gewöhnen.

Die freie Bewegung im Herdenverband ist die beste Möglichkeit, die jungen Pferde auf die spätere Nutzung vorzubereiten. Für eine ungestörte Entwicklung spielt der Kontakt mit altersgleichen Artgenossen in der Gruppe eine bedeutende Rolle. Das Fehlen eines Artgenossen als Spielpartner kann zu Störungen des Sozial- und Sexualverhaltens führen. Gegen ein freies Mitlaufen des Fohlens bei der Nutzung der Mutterstute ist in sicherer Umgebung nichts einzuwenden. Insgesamt sind die einzelnen Lernschritte und Maßnahmen dem Alter, Entwicklungs- und Ausbildungsstand des einzelnen Pferdes anzupassen. Es darf altersentsprechend allerdings nicht überfordert werden und Erholungs- und Ruhephasen sind entsprechend sicherzustellen.

Gezieltes Training wie Freispringen hat altersangepasst zu erfolgen und ist für Fohlen und Jährlinge nicht entwicklungsgerecht und deshalb tierschutzrelevant.

5.1.2 Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck

Der Beginn der zielgerichteten Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck ist für Pferde, insbesondere Jungpferde, mit physischen und psychischen Belastungen verbunden. Deshalb sind Veränderungen (z. B. Veränderung der Haltungsbedingungen, Einwirkung neuer Umweltreize, Umstellung der Fütterung, neue Gruppenzusammensetzung) schonend und schrittweise durchzuführen. Insbesondere auch bei einem Stallwechsel in den neuen Trainingsstall sollten abrupte Veränderungen der Haltungsbedingungen vermieden werden. Täglich mehrstündige freie Bewegung und ein ausreichendes Angebot an Raufutter sind sicherzustellen. Es wird empfohlen, auch hier die Pferde in Gruppen (≥ 2 Pferde) zu halten. Ist Einzelhaltung erforderlich, sollte die tägliche freie Bewegung vorzugsweise gemeinsam mit wenigstens einem Artgenossen erfolgen. Jungpferde (bis 30 Monate) müssen in Gruppen gehalten werden. Abweichungen von der Gruppenhaltung dürfen bei Jungpferden nur in Ausnahmefällen erfolgen, z. B. wenn sie sich als nachweislich unverträglich erweisen (siehe „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“).

Der Beginn der Ausbildung muss sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Pferdes und seinem Leistungsvermögen orientieren. Die Entwicklung muss so weit fortgeschritten sein, dass sie durch die Leistungsanforderung nicht mehr beeinträchtigt wird. Darüber hinaus soll jeder Lernabschnitt in derart kleinen und für das Pferd leicht verständlichen Schritten erfolgen, dass er vom Pferd erfolgreich absolviert werden kann. Bei der Gewöhnung an Zaumzeug, Longe, Sattel, Geschirr, Fahrzeug etc. vor Beginn der zielgerichteten Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck muss auf ein einfühlsames und behutsames Vorgehen geachtet werden. Wenn Leistungen von einem Pferd abverlangt werden, ist zudem die individuelle Trag- und Zugbelastbarkeit zu berücksichtigen. Physische und psychische Überlastung durch zu häufiges, zu intensives und/oder zu einförmiges Training (z. B. zu schwere Reiter, zu langes Longieren in höheren Gangarten) sind in jedem Fall zu vermeiden. Bei der Ausbildung und beim Training ist zudem auf einen für die jeweilige Pferdesportdisziplin geeigneten Boden zu achten, um Schäden beim Pferd zu vermeiden.

Pferde früher als im Alter von 30 Lebensmonaten in die zielgerichtete Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck zu nehmen, verletzt in der Regel die dargestellten Grundsätze. Es kann je nach Rasse, physischer und psychischer Entwicklung des Pferdes sowie dem angestrebten Ausbildungs- und Nutzungszweck ein längeres Abwarten geboten sein, um Verletzungen und Schäden, die durch einen zu frühen Ausbildungsbeginn entstehen können, zu vermeiden. Im Zweifelsfall ist ein (Fach-)Tierarzt zur Untersuchung der körperlichen Leistungsfähigkeit hinzuzuziehen.

Bei Galopp- und Trabrennpferden mit ausschließlichem Training auf Schnelligkeit kann das Mindestalter bei Trainingsbeginn ausnahmsweise herabgesetzt werden, wenn ein maßvolles, auf den Entwicklungsstand sowie das Leistungsvermögen abgestimmtes und schonend gestaltetes Training nach den oben dargestellten Grundsätzen sichergestellt wird. Bei der Gestaltung der jeweiligen Trainingsbedingungen sind vor allem die Haltungsbedingungen der Jungpferde zu beachten.

Vor dem Trainingsbeginn und dem ersten Start sind alle Galopp- und Trabrennpferde jeweils fachtierärztlich zu untersuchen. Dabei sind die physische und die psychische Belastbarkeit des betreffenden Pferdes mit dem Ziel zu überprüfen, das Risiko für Früh- und Spätschäden bei den betroffenen Pferden aufgrund des frühen Trainingsbeginns (z. B. Veränderungen der Knochenstabilität, Knorpelschädigungen) zu minimieren.

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer und internationaler Ebene nachdrücklich dafür ein, den Tierschutz im Bereich des Pferdesportes voranzubringen. Die deutschen Pferdesportverbände unterstützen diese Initiative der Bundesregierung. Sie sind bereit, insbesondere die Grundsätze dieser Leitlinien hinsichtlich der Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck auf europäischer und internationaler Ebene einzubringen und durchzusetzen.

Im Zusammenhang mit dem Mindestalter von Pferden bei Trainingsbeginn sowie insbesondere auch mit der Gestaltung des Trainings und der jeweiligen Haltungsbedingungen der Jungpferde besteht derzeit noch Forschungsbedarf. Vor diesem Hintergrund wird das Bundesministerium für Ernährung und

Landwirtschaft (BMEL) zeitnah umfassende wissenschaftliche und praktische Untersuchungen initiieren und unterstützen, bei denen vor allem die Trainingsbedingungen, die Auswirkungen eines frühen Nutzungsbeginns, die Haltungsumwelt sowie die Durchführung der tierärztlichen Beurteilung der physischen und psychischen Belastbarkeit der betreffenden Pferde¹ im Vordergrund stehen. Nach Abschluss der betreffenden Untersuchungen werden die vorliegenden Leitlinien auf der Basis der erzielten Forschungsergebnisse überprüft und neue wissenschaftliche Erkenntnisse entsprechend berücksichtigt.

Zwischen dem Beginn der zielgerichteten Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck und dem ersten Einsatz bei einer entsprechenden Veranstaltung (Wettbewerb oder ähnliche Veranstaltung) muss zudem ein an den Trainingszustand, die Konstitution, das Alter und die Rasse individuell angepasster Zeitraum für das Erreichen und Festigen der erforderlichen physischen und psychischen Leistungsfähigkeit liegen. In der beginnenden Ausbildungsphase bis zum ersten Einsatz bei einer leistungsbezogenen Prüfung als Reit-, Fahr- oder Rennpferd sind in der Regel etwa sechs Monate Ausbildungszeit erforderlich. Bei der Weiterführung der Ausbildung in höhere Leistungsklassen muss ebenfalls ausreichend Zeit zwischen den einzelnen Ausbildungsschritten liegen.

Um eine angemessene Ausbildung von Pferden zu ermöglichen, müssen alle daran beteiligten Personen über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten können durch Teilnahme an geeigneten Kursen und Schulungsmaßnahmen (z. B. der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) oder der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V. (VFD)) erworben und regelmäßig aufgefrischt werden.

1 Erarbeitung eines Untersuchungsprotokolls unter Beteiligung der tierärztlichen Verbände.

5.2 Pferdesportveranstaltungen und weiterführende Ausbildung

Die einzelnen Pferdezucht- und Sportverbände legen in ihren Regelwerken Mindestalter und weitere Voraussetzungen (z. B. tierärztliche Untersuchungen) gemäß den in Kapitel 5.1.2. dargestellten Grundsätzen für den frühesten Einsatz von Pferden in Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen (z. B. Zuchtleistungsprüfungen, Auktionen, Galopp- oder Trabrennen) fest. Zur Berechnung des Alters eines Pferdes sind dabei die vollendeten Lebensmonate zugrunde zu legen.

5.3 Wettbewerbseinsätze und Erholungszeiten

Jede Teilnahme an einem Wettbewerb ist mit Belastungen und zum Teil auch mit Risiken für die Pferde verbunden. Dabei spielen nicht nur physische, sondern auch psychische Aspekte eine Rolle. Die Häufigkeit der Einsätze eines Pferdes je Tag und Jahr sowie der Zeitraum zwischen den Einsätzen ist daher so zu begrenzen, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden durch Überforderung vermieden werden.

Bei für die betreffende Sportart ungeeignetem Boden oder extremen Wetterbedingungen sind Wettbewerbe nicht durchzuführen bzw. die Anforderungen den Wetterbedingungen anzupassen (z. B. durch Verkürzung der Strecken oder des Parcours, Auslassen schwerer Hindernisse).

5.4 Gesundheitszustand der Pferde

5.4.1 Entwicklung und Gesunderhaltung

Vor jeder Nutzung ist ein Pferd durch eingehende Inaugenscheinnahme auf seinen Gesundheitszustand zu prüfen. Ein Pferd, bei dem vor, während oder nach der Nutzung Anzeichen von Schmerzen, Leiden oder Schäden (z. B. Erkrankung oder Verletzung, Blut oder blutiger Speichelschaum am Pferdemaul) auftreten, ist umgehend einem Tierarzt vorzustellen. Ein Pferd mit einer Erkrankung oder Verletzung darf bis zu seiner Gesundung nicht oder nur nach

tierärztlicher Anweisung insoweit eingesetzt werden, als es seinem Zustand angemessen ist und die Nutzung nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt. Gegebenenfalls ist eine Kontrolle der betreffenden Pferde nach dem sportlichen Wettbewerb vorzusehen. In Zweifelsfällen ist das Pferd aus dem Wettbewerb zu nehmen.

Eine weitere Voraussetzung für die Entwicklung und Gesunderhaltung der Pferde ist eine regelmäßige fachmännische Hufpflege und, soweit erforderlich, regelmäßiger, fehlerfreier, sachgemäßer Hufbeschlag.

5.4.2 Tierärztliche Betreuung

Bei Wettbewerben muss eine angemessene tierärztliche Versorgung der Pferde in jedem Falle gewährleistet sein. Grundsätzlich muss daher bei Wettbewerben und Pferdesportveranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht (z. B. Trab- und Galopprennen, Poloturniere, Spring- und Vielseitigkeitsprüfungen), ein Tierarzt anwesend sein. Bei sonstigen Veranstaltungen muss ein Tierarzt mindestens jederzeit erreichbar und in angemessener Zeit vor Ort sein.

Die Verbände haben durch eigene Regeln sicherzustellen, dass durch geeignete Kontrollen der Gesundheitszustand der Pferde und die ordnungsgemäße Anbringung der Ausrüstung durch den Veranstaltungs-/Turniertierarzt und ein Mitglied der Richtergruppe/Rennleitung unmittelbar vor oder nach dem Wettbewerb geprüft werden. Dafür sind repräsentative Kontrollzahlen in den Regelwerken festzulegen. Näheres bestimmen die Regelwerke der verschiedenen Pferdesportverbände. Die durchgeführten Pferdekontrollen und deren Ergebnisse sollten in einem transparenten Verfahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

5.4.3 Verfassungsprüfungen und Kontrollen

Bei allen Prüfungen, die mit besonders hohen Leistungsanforderungen verbunden sind, wie Vielseitigkeitsprüfungen ab Klasse L und Distanzritten, sollen die Pferde vor dem Einsatz im Beisein eines Tierarztes einer Verfassungsprüfung unterzogen werden. Bei allen anderen Prüfungen sollten

Verfassungsprüfungen stichprobenweise durchgeführt werden. Ergibt die Verfassungsprüfung hinsichtlich der Gesundheit oder der aktuellen Leistungsfähigkeit eines Pferdes Zweifel, ist das Pferd vom Wettbewerb auszuschließen.

Nach Absolvierung von Prüfungen mit hohen Leistungsanforderungen sind die Pferde unmittelbar nach dem Wettbewerb durch einen Tierarzt zu untersuchen. Pferde, die sich nicht in der physiologischen Zeitspanne erholt haben, sind vom weiteren Wettbewerb auszuschließen.

5.5 Stürze und Verweigerungen

Stürze von Pferden sind bei Wettbewerben und auch bei sonstiger Nutzung niemals völlig auszuschließen. Näheres regeln ggf. die Regelwerke der betreffenden Verbände. In folgenden Fällen ist ein Pferd in jedem Fall aus dem Wettbewerb herauszunehmen bzw. ist eine sonstige Nutzung abubrechen:

- Nach einem schweren Sturz (Bodenberührung durch Kopf, Hals, Rücken oder Brust),
- nach einem leichten Sturz oder einer Kollision, sofern das Pferd verletzt wurde (außer minimale oberflächliche Verletzungen wie Hautabschürfungen, Kratzer o. Ä.) oder
- nach zwei leichten Stürzen beim selben Start.

Nach Verweigerungen bei der Springausbildung und beim Springtraining sollen zunächst die Ursachen der Verweigerung gesucht und dann die Anforderungen nach Sprüngen über leichte, einladende Hindernisse allmählich erhöht werden.

Pferde, die in einer Springprüfung dreimal verweigert haben, sind aus dem Wettbewerb herauszunehmen, um sie vor Überforderung zu schützen. Springer, die aus diesen Gründen ausgeschlossen worden sind, sollten einen Korrektursprung über ein einladendes leichtes Hindernis auf dem Springplatz oder Übungsplatz absolvieren, um die Prüfungseinheit mit einem positiven Erlebnis für das Tier zu beenden. Strafmaßnahmen sind hierbei zu unterlassen.

Pferde bewusst oder fahrlässig in Hindernisse „hineinzureiten“, ist tierschutzwidrig. Auch das Provozieren von Hindernisfehlern durch Reiter, Betreuer oder Ausbilder auf dem Vorbereitungsplatz ist tierschutzwidrig.

6 Ausrüstung und Geräte

6.1 Die Ausrüstung von Pferd und Reiter

6.1.1 Grundsätzliches

Die Ausrüstung muss zweckdienlich, dem Pferd angepasst und in einwandfreiem Zustand sein; sie darf den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. Dazu gehört, dass alle Ausrüstungsgegenstände (z. B. Sättel, Sattelunterlagen, Gurte, Zaumzeug, Geschirre) so anzupassen und anzulegen sind, dass sie weder drücken noch scheuern können und somit keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. In diesem Zusammenhang kommt den Verbänden die besondere Verantwortung zu, unter Hinzuziehung unabhängiger Experten Ausrüstungsgegenstände auszuschließen, die mit diesem Grundsatz nicht vereinbar sind.

6.1.2 Zäumung

Die Zäumung muss passend und richtig verschnallt sein; sie darf weder die Atmung beeinträchtigen noch die Maultätigkeit des Pferdes unterbinden. Daher sollten zwei Finger eines Erwachsenen auf dem Nasenrücken nebeneinanderliegend unter Kinn- und / oder Nasenriemen passen (sog. Zweifingerregel, ggf. Messkeil z. B. der Internationalen Gesellschaft für Pferdewissenschaften (ISES)²).

Die Form und Größe des Gebisses muss den Verhältnissen des jeweiligen Pferdemauls angepasst sein. Scharf wirkende, nicht passende, abgenutzte oder fehlerhaft eingeschnallte Gebisse können zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden führen. So erfahren beispielsweise auch die Maulwinkel erhebliche Belastungen durch zu eng geschnallte Reithalfter und/oder zu

² Siehe auch unter <https://equitationscience.com/store/taper-gauge>.

kurz geschnallte Backenstücke. Auch die Verwendung von gebisslosen Zäumungen (z. B. mechanisches Hackamore) kann bei unsachgemäßer Verschallung und Anwendung zu Schmerzen, Leiden und Schäden führen.

Eine Zäumung mit Hebelwirkung, mit oder ohne Gebiss (z. B. Kandare, mechanisches Hackamore), die sehr hohe Krafteinwirkungen ermöglicht, erfordert besonders feine Einwirkungen des Reiters/Fahrers und darf daher nur von Reitern/Fahrern mit fortgeschrittenem Ausbildungsstand verwendet werden. Bei Verwendung von Kandaren muss das Augenmerk auch auf die korrekt angebrachte Kinnkette bzw. den Kinnriemen gelegt werden, die/der einen erheblichen Einfluss auf die ausgeübte Hebelkraft der Kandarenbäume auf den Unterkiefer hat.

6.1.3 Zügel und Leinen

Die Zügel und Leinen übertragen die Signale der Hände des Reiters oder Fahrers auf das Gebiss oder auf andere Strukturen beim gebisslosen Zaum. Dabei können insbesondere das Maul, die Zunge, die Laden, der Nasenrücken sowie die Gegend des Kiefergelenks und des Genicks hohen Belastungen ausgesetzt sein. Die Verwendung von Zügeln, Leinen und Longen bedarf daher einer einfühlsamen Hand. Sie dürfen weder unsachgemäß eingesetzt werden noch mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sein.

Auf den Einsatz von Korrekturzügeln wie insbesondere Schlaufzügel soll bei Ausbildung und Training verzichtet werden. Ist ihr Einsatz ausnahmsweise erforderlich, so dürfen sie nur von erfahrenen Reitern mit feiner Hilfengebung eingesetzt werden. Hilfs- und Korrekturzügel dürfen keine Zwangsmittel sein, sondern sollen über kurze Zeiträume dem Pferd helfen, das Geforderte zu verstehen und umzusetzen. Wird ein Pferd durch Zügelhilfen, Hilfs- oder Korrekturzügel (z. B. Schlaufzügel) häufig oder länger anhaltend in Spannung versetzt oder zu stark beigezäumt, so können erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Ein derartiger Zügelgebrauch ist tierschutzwidrig.

Maßnahmen, die zu einer Hyperflexion des Genicks oder Halses (sogenannte Rollkur) führen, sind tierschutzwidrig, da sie zu erheblichen Schmerzen, Lei-

den oder Schäden bei den betroffenen Pferden führen. Tierschutzwidrig ist es auch, Pferde im Stall, beim Transport oder auf dem Transportfahrzeug sowie außerhalb des Trainings und/oder ohne permanente Aufsicht auszubinden. Abzulehnen ist der Einsatz von Hilfszügeln auf dem Laufband oder in Führmaschinen.

6.1.4 Sporen

Die Benutzung von Sporen muss Reitern mit entsprechendem Ausbildungsstand vorbehalten bleiben, die in der Lage sind, dieses Hilfsmittel kontrolliert und schonend einzusetzen. Sporen dürfen nicht missbräuchlich eingesetzt werden. Ihre Art und ihr Einsatz dürfen nicht zu Schmerzen oder Verletzungen führen.

6.1.5 Peitschen und Gerten

Der Gebrauch von Peitschen, Gerten oder ähnlichen Instrumenten darf bei der Ausbildung, beim Training oder bei der Nutzung, einschließlich des Wettbewerbs, über eine Hilfengebung nicht hinausgehen. Der Peitschen- oder Gerteneinsatz am Kopf und an den Geschlechtsteilen ist ebenso tierschutzwidrig wie jeder unsachgemäße Einsatz von Hilfsmitteln. Der den Verbänden zur Kenntnis gekommene unsachgemäße Einsatz von Peitschen, Gerten oder ähnlichen Instrumenten soll von ihnen wirksam sanktioniert werden.

6.2 Anforderungen an Geräte und deren Anwendung

Führmaschinen, Laufbänder o. Ä. können und dürfen die freie Bewegung oder das Training durch den Menschen nicht ersetzen, allenfalls ergänzen. Solche Hilfsmittel dürfen nur nach sorgfältiger Eingewöhnung der Pferde und nur unter wirksamer Aufsicht angewendet werden.

6.3 Unerlaubte Hilfsmittel und Manipulationen

Unerlaubt und tierschutzwidrig ist die Durchführung von Manipulationen oder die Anwendung von Hilfsmitteln, durch die einem Pferd bei Ausbildung, Training und Nutzung ohne vernünftigen Grund Schmerzen und/oder Angst zugefügt werden oder durch die Leiden oder Schäden entstehen können.

Es gibt keinen vernünftigen Grund für beispielsweise

- die Anwendung stromführender Hilfsmittel wie Elektrotreiber, Führmaschinen mit stromführenden Treibhilfen, stromführende Sporen, stromführende Peitschen und Gerten,
- die Durchführung von Manipulationen am Pferd zur Beeinflussung der Leistung wie Blistern, Soring, präparierte Bandagen oder Ähnliches,
- die Anwendung schädigender Beschläge oder das Anbringen von Gewichten oder Ähnlichem an den Extremitäten,
- die Anwendung einer Methode des Barrens.

6.4 Unerlaubte Eingriffe

Ein Pferd mit Nervenschnitt (Neurektomie) oder eingesetzter Luftröhrenkanüle (Tracheotubus) in einem Wettbewerb starten zu lassen oder von ihm entsprechende sportliche Leistungen abzuverlangen, ist tierschutzwidrig, da dies zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen kann. Betroffene Pferde sind von Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen auszuschließen.

Tierschutzwidrig ist es auch, die Tasthaare im Kopfbereich und/oder die Haare in den Ohren zu kürzen oder zu entfernen (sogenanntes Clipping oder Clippen) sowie am Kronsaum zu rasieren.

6.5 Hindernisse und Geräte

Hindernisse sind so zu gestalten, dass sie dem Leistungsvermögen, Ausbildungsstand und der Kondition des Pferdes angepasst, vom Pferd gut zu sehen und so markiert sind, dass es sich auf das Überspringen, Umgehen oder Umfahren konzentrieren kann.

Hindernisse sind so zu gestalten, dass bei einer Kollision sowie beim Misslingen des Sprunges das Risiko der Verletzungsgefahr für das Pferd auf ein Minimum reduziert ist.

Sportgeräte wie Bälle, Poloschläger sowie sonstige Gegenstände müssen so gestaltet sein, dass sie die Pferde nicht verletzen können und durch sie keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden.

6.6 Fahrzeuge und Fahrgeräte

Die von Pferden zu ziehenden Fahrzeuge einschließlich Pferdeschlitten müssen in fahrtechnisch einwandfreiem Zustand sein, eine korrekte Anspannung erlauben und, soweit es sich nicht um Renn- und Trainingswagen des Trabrennsportes oder ähnliche Fahrgeräte handelt, mit funktionsfähigen Bremseinrichtungen ausgerüstet sein. Ihr Eigen- und Ladegewicht muss dem Leistungsvermögen der angespannten Pferde entsprechen. Die Anspannung hat so zu erfolgen, dass Verletzungen durch Fahrzeuge oder Fahrgeräte ausgeschlossen sind.

6.7 Verladung und Transport

Der Transport von Pferden geht für diese mit einer besonderen Belastung (z. B. Fixierung, Platz- und Gesichtsfeldlimitierung, Lärm) einher und sollte daher so schonend wie möglich durchgeführt werden.

Insbesondere beim Verladen von Pferden muss dabei das angeborene Fluchtverhalten angemessen berücksichtigt werden. So muss das Pferd an den Verladevorgang langsam und mit sinnvoller Hilfengebung herangeführt und

gewöhnt werden. Auch Transportmittel und Fahrweise müssen den spezifischen Anforderungen der Pferde entsprechen und dürfen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Pferden verursachen. Zudem sind das Transport- und Verlademanagement darauf auszurichten, dass die Pferde insbesondere vor dem Einsatz auf Veranstaltungen und danach nicht länger als unbedingt erforderlich auf dem Transportmittel stehen, d. h. nur kurze Standzeiten anfallen (u. a. ist das Übernachten der Pferde auf dem Transporter abzulehnen). Die Fixierung der Extremitäten (z. B. Fußfesseln) ist tierschutzwidrig.

Für den Transport von Pferden in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit gelten darüber hinaus die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen. Die Grundsätze der EU-Verordnung sollten jedoch bei jedem Transport beachtet werden.



7 Doping

7.1 Grundsätzliches

Unter dem Begriff „Doping“ versteht man die Verabreichung von Substanzen an Pferde oder die Anwendung von verbotenen Methoden mit dem Ziel einer Beeinflussung der natürlichen oder der aktuellen Leistungsfähigkeit. Im Pferdekörper dürfen grundsätzlich zum Zeitpunkt eines Wettkampfes keine Arzneimittel und keine körperfremden Substanzen in wirksamer Menge enthalten sein. Dieser Grundsatz gilt auch bei sonstigen Veranstaltungen wie z. B. Zurschaustellungen. Es ist verboten, einem Pferd, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden physischen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines physischen Zustandes nicht gewachsen ist (§ 3 Nr. 1a des Tierschutzgesetzes). Die Anwendung von Dopingmitteln an einem Pferd bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie im Rahmen des Trainings ist tierschutzwidrig (§ 3 Nr. 1b des Tierschutzgesetzes).

Es ist Aufgabe der Verbände, Anti-Dopingbestimmungen zu erlassen und ihre Ziele mit Hilfe ihrer Verbandsregeln zu verfolgen und durchzusetzen. Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen unterliegen verbandsinterner Ahndung. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes gegen § 3 des Tierschutzgesetzes rechtfertigen, sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

7.2 Dopingmittel und Dopingformen

Doping kann in unterschiedliche Formen unterteilt werden:

- Steigerung oder Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit (u. a. auch durch Verabreichung körpereigener Substanzen oder physikalische Maßnahmen),
- Herabsetzung der Leistungs- und/oder Reaktionsfähigkeit,
- unabsichtliche Verabreichung unerlaubter Substanzen oder
- Erschwerung des Dopingnachweises.

7.3 Eingeschränkte Leistungsfähigkeit

Aus Tierschutzgründen unterliegen auch Substanzen, die keinen direkten leistungsfördernden Effekt, sondern indirekt durch ihre therapeutische Wirkung einen leistungsmindernden physischen Zustand verdecken, im Wettkampf grundsätzlich einem Verbot.

Bei akut oder chronisch kranken beziehungsweise verletzten Pferden ist davon auszugehen, dass ein leistungsmindernder physischer Zustand vorliegt. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass kranken oder verletzten Pferden im Wettkampf in der Regel Leistungen abverlangt werden, denen die Tiere aufgrund ihres physischen Zustands nicht gewachsen sind. Dies gilt insbesondere, wenn Art und Schwere der Erkrankung oder der Verletzung eine medikamentöse Therapie erfordern.

Pferde, bei denen Substanzen angewendet wurden, welche einen leistungsmindernden physischen Zustand verdecken, dürfen gemäß § 3 Satz 1 Nummer 1a des Tierschutzgesetzes bei Wettkämpfen nicht eingesetzt werden. Dies gilt

nicht nur für Wettkämpfe, sondern auch für andere Formen der sportlichen oder sonstigen Nutzung von Pferden, bei denen dem Pferd Leistungen abverlangt werden, die seine eingeschränkte Leistungsfähigkeit übersteigen. Die Rosseunterdrückung ist aus Tierschutzsicht kritisch zu beurteilen und sollte unterbleiben. Gleiches gilt für die chemische Kastration von Hengsten.

7.4 Gesamtproblematik

Allen Personen, die mit Pferden umgehen oder diese nutzen, muss die Gesamtproblematik des Dopings bekannt sein, insbesondere das Verbot der Anwendung von Dopingmitteln bzw. einer verbotenen Medikation.

7.5 Dopingkontrolle

Verantwortlich für die wirksame Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Verbände, Veranstalter, Rennleitungen, Richter und die mit der Entnahme von Probenmaterial beauftragten Personen.

Die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die betreffenden Vorgaben des Tierschutzgesetzes vorliegt, und deren Ahndung obliegt dabei im konkreten Einzelfall den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

8 Weiterführende Literatur

Bachmann I. *Nutzung und Wohlergehen von Pferden – Ein Widerspruch?*
Agroscope, Schweizer Nationalgestüt, 2017. S. 48–49.

Bohnet W. *Verhaltensmedizin*. In: *Handbuch Pferdepraxis*. Enke-Verlag, 2017.
S. 1136–1146.

Brade W. et al. *Pferdezucht, -haltung und -fütterung – Empfehlungen für die Praxis*. Sonderheft 353, Landbauforschung, 2011.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) der Schweiz.
Fachinformation Tierschutz. Pferde keine Schäden und Leiden zufügen.
Juni 2018.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. *Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten*.
August 2003.

Deutsche Reiterliche Vereinigung. *Richtlinien für Reiten und Fahren. Band 1, Grundausbildung für Reiter und Pferd*. FN-Verlag, 2018.

Deutsche Reiterliche Vereinigung. *Richtlinien für Reiten und Fahren. Band 4, Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht*. FN-Verlag, 2019.

Deutsche Reiterliche Vereinigung. *Richtlinien für Reiten und Fahren. Band 6, Longieren*. FN-Verlag, 1999.

Deutsche Reiterliche Vereinigung. *Pferde verstehen – Umgang und Bodenarbeit*. FN-Verlag, 2015.

Geyer H., Weishaupt M. A. *Der Einfluss von Zügel und Gebiss auf die Bewegungen des Pferdes – Anatomisch-funktionelle Betrachtungen*. *Pferdeheilkunde*, 2006, S. 597–600.

Hirt A. et al. *Tierschutzgesetz – Kommentar*. Verlag Franz Vahlen, 2016.

Hollinger T. *Führungskräfte-Training mit Pferden – Können Menschen von Tieren lernen*. Igel-Verlag, 2014.

- Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung. Information über die 30. IGN- Tagung: Nutzung und Umgang mit Pferden in Sport und Freizeit. Tagungsband, 2017.*
- Kluge K., Schüle E. Tierschutz beim Pferd. In: Handbuch Pferdepraxis. Enke-Verlag, 2017. S. 1148–1156.*
- Kietzmann M., Kluge K. Doping im Pferdesport. Handbuch Pferdepraxis. Enke-Verlag, 2017. S. 1186–1205.*
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL). Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. KTBL-Schrift 446, 2006.*
- Lochner H. Fachstufe Landwirt – Fachtheorie für Tierische Produktion. BLV Buchverlag, 2015.*
- McGreevy P. et al. Equitation Science. Wiley-Blackwell Verlag, 2018.*
- Meyer H. Rigidität, Elastizität und Plastizität der angeborenen Dispositionen des Pferdes. Pferdeheilkunde, 31, 2015. S. 49–66.*
- Montavon S., Fürst A. Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen. Wird dem Tierschutz Rechnung getragen? 6. Leipziger Tierärztekongress, Band 2, 2012, S. 152–156.*
- Peyr J. Die Entwicklung eines Curriculums zur Ausbildung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu Pferdepflegern. Diplomarbeit, Universität Wien, 2008.*
- Poncet P. A. et al. Überlegungen zu Ethik und Pferd – Denkanstöße aus ethischer Sicht im Hinblick auf einen besseren Schutz der Würde und des Wohlergehens des Pferdes. Bericht des Observatoriums der schweizerischen Pferdebranche, 2011. Sachverständigengruppe tierschutzgerechte Pferdehaltung. Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten. BMEL, 2009.*
- Sanders L. Tierschutzrechtliche Problemfelder im kontemporären Pferdesport. BoD-Verlag, 2016.*
- Schöffmann, B. Die Dressurstunde – Trainingskonzepte für jeden Tag. Kosmos Verlag, 2015.*

- Schrader L. et al. Verhalten von Pferden. In: Nationaler Bewertungsrahmen. Methoden zur Bewertung von Tierhaltungsanlagen. KTBL-Schrift 446, 2006.
- Schweizer Verband für Pferdesport. Pflichtenheft Technischer Delegierter – Disziplin Dressur, 2020.
- Steenbergen M., Hulsen J. Pferdesignale – Schauen, Denken, Handeln. Rood Bont Verlag, 2012.
- Tierärztekammer Niedersachsen. Mein Pferd – Das unbekannte Wesen. 2009.
- Tierschutzgesetz. In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).
- Thelen A. Zusammenhang zwischen Haltungsformen, Verhaltensstörungen und Erkrankungen bei Pferden unterschiedlicher Verwendungsrichtung. Dissertation, 2014.
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz. Positionspapier zu den Leitlinien Tierschutz im Pferdesport (BMEL 1992). TVT, 2014.
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz. Positionspapier zu den Leitlinien Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL 1995). TVT, 2005.
- Waters A. J. et al. Factors influencing the development of stereotypic and redirected behaviours in young horses: findings of a four-year prospective epidemiological study. Equine veterinary Journal, 34, 2002. S. 572–579.
- Witzmann P. Die richtlinienkonforme Verschnallung der Zäumung des Pferdes. 1. Pferdetage Baden-Württemberg, 2014.
- Zeitler-Feicht M. H. Handbuch Pferdeverhalten – Ursachen, Therapie und Prophylaxe von Problemverhalten. Ulmer, 2015.

9 Schlussbemerkungen

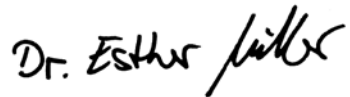
An der Erstellung dieser Leilinen haben folgende Beteiligte mitgewirkt:

- Deutscher Tierschutzbund e. V.
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.
- Bundesverband Tierschutz e. V.
- ProVieh e. V.
- Landestierschutzbeauftragte der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
- Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
- Deutscher Galopp e. V.
- Hauptverband für Traberzucht e. V.
- Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V.
- Bundestierärztekammer e. V.
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.
- Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Tierzucht und Haustiergenetik, Abteilung Tierhaltung & Haltungsbiologie
- Technische Universität München, Lehrstuhl für Ökologischen Landbau, Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt, AG Ethologie, Tierhaltung und Tierschutz
- Bayerisches Staatministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat Tierschutz
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin
- Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Hessen
- Leiterin der Abteilung V – Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat VI-5 Tierschutz, Tiergesundheit, Tierarzneimittel
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Referat 1045 – Rechtsangelegenheiten des Veterinärwesens
- Dr. Christiane Müller, ö. b. u. v. Sachverständige für Pferdehaltung, -zucht und -sport

Die Beteiligten begrüßen grundsätzlich die vorliegenden Leitlinien. Die Vertreter der Tierschutzverbände, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V., der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V., der Landestierschutzbeauftragten und aus Berlin und Hessen sowie Vertreter der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. und des Verbandes für Vollblutzucht und Rennen (Deutscher Galopp e. V.) dokumentieren ihre teilweise abweichenden Auffassungen jeweils in Differenzprotokollen, die mit den Leitlinien veröffentlicht werden. Die Vertreter des Hauptverbandes für Traberzucht e. V. können einzelne Anforderungen der vorliegenden Leitlinien nicht mittragen und lehnen daher eine Unterzeichnung des Gesamttextes ab.

**Deutscher
Tierschutzbund e. V.**

Frau Dr. Esther Müller



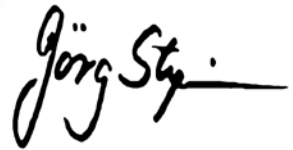
**Bund gegen Missbrauch
der Tiere e. V. (bmt)**

Herr Torsten Schmidt



**Bundesverband
Tierschutz e. V. (BVT)**

Herr Dr. Jörg Styrie



ProVieh e. V.

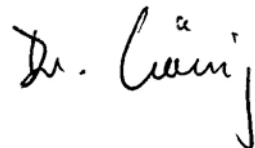
Frau Kathrin Kofent



Landestierschutzbeauftragter

der Länder Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland,
Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Herr Dr. Marco König



**Deutsche Reiterliche
Vereinigung e. V. (FN)**

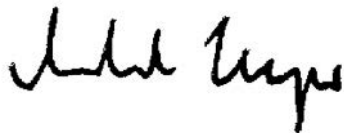
Bundesverband für Pferdesport
und Pferdezucht Warendorf

Herr Soenke Lauterbach



Deutscher Galopp e. V.

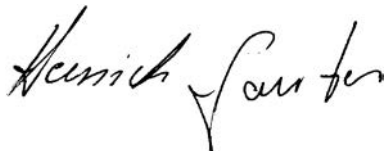
Herr Dr. Michael Vesper



**Vereinigung der Freizeitreiter
und -fahrer
in Deutschland e. V. (VFD)**

Koordinator des VFD-Fachbeirats
Ethik und Tierschutz

Herr Heiner Sauter



Bundestierärztekammer e. V. (BTK)

Herr Dr. Uwe Tiedemann



**Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e. V. (TVT)**

Herr Dr. Andreas Franzky



Justus-Liebig-Universität Gießen

Institut für Tierzucht und Haustiergenetik
Abteilung Tierhaltung & Haltungsbiologie

Frau Prof. Dr. Uta König von Borstel



Technische Universität München

Lehrstuhl für Ökologischen Landbau
Wissenschaftszentrum Weihenstephan
für Ernährung, Landnutzung und Umwelt
AG Ethologie, Tierhaltung und Tierschutz

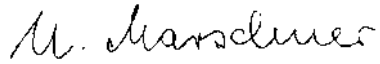
Frau Dr. Margit Zeitler-Feicht



**Bayerisches Staatministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Referat Tierschutz

Frau Ulrike Marschner



**Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung**

Berlin

Staatssekretärin für Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Frau Margit Gottstein



**Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Hessen**

Leiterin der Abteilung V – Lebensmittelüberwachung,
Tierschutz und Veterinärwesen

Frau Dr. Birgit Straubinger



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Referat VI-5 Tierschutz, Tiergesundheit,
Tierarzneimittel

Frau Dr. Sylvia Heesen



**Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz**

Referat 1045 – Rechtsangelegenheiten
des Veterinärwesens

Frau Verena Skrypczak



Dr. Christiane Müller

ö. b. u. v. Sachverständige
für Pferdehaltung, -zucht und -sport



Differenzprotokoll der Vertreter der Tierschutzverbände, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V., der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V., der Landestierschutzbeauftragten sowie der Vertreter der Länder Berlin und Hessen

Die unterzeichnenden und an der Erarbeitung beteiligten Verbände und Organisationen unterstützen grundsätzlich die vom BMEL herausgegebenen „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“. Die Leitlinien sind ein wichtiges Orientierungs- und Beurteilungskriterium, wie der Umgang und die Nutzung von Pferden künftig im Sinne des Tierschutzes durchgeführt werden können. Zu den folgenden Punkten konnte allerdings kein Konsens erzielt werden, so dass folgendes Differenzprotokoll abgegeben wird:

- 1. Im Kapitel 5.1.2 auf Seite 17 sind im Absatz 2 Satz 1 die Worte „... in der Regel ...“ zu streichen.**

Begründung:

Der in den Leitlinien vorgesehene früheste Beginn der zielgerichteten Ausbildung zum späteren Nutzungszweck für alle Pferde von 30 Monaten stellt für die unterzeichnenden Verbände bereits einen Kompromiss dar, der überhaupt nur im Zusammenhang mit den in diesen Leitlinien gestellten konkreteren Anforderungen an die tiergerechte Haltung der Jungpferde sowie mit deutlichen Hinweisen auf eine schonende und schrittweise Ausbildung unter Berücksichtigung des Lernverhaltens der Pferde zu akzeptieren ist. Weitere Ausnahmen eines früheren Beginns sind aus tierschutzfachlicher Sicht nicht zu tolerieren, daher sind die relativierenden Worte „in der Regel“ zu streichen.

- 2. Im Kapitel 5.1.2 sind Seite 17 letzter Absatz bis Seite 18 erster Absatz zu streichen.**

Begründung:

Der derzeit praktizierte Nutzungsbeginn im Alter von 1 ½ Jahren bei Galopp- und Trabrennpferden steht zweifelsfrei in Zusammenhang mit leistungsorientierten Trainingsbedingungen als Voraussetzung dafür, dass die Jungpferde dann im Alter von 2 Jahren ihre ersten Rennen absolvieren können.

Dies steht nach tierschutzfachlichen Einschätzung der unterzeichnenden Verbände und Organisationen im Widerspruch zu § 3 Satz 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes, wonach einem Tier keine Leistungen abverlangt werden dürfen, denen es wegen seines in der Entwicklung und im Wachstum befindlichen physischen und psychischen Zustandes nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.

Die in den Leitlinien vorgesehene generelle Ausnahme von dem erforderlichen Mindestalter bei Galopp- und Trabrennpferden stellt aus Sicht der Unterzeichner zudem einen gravierenden Verstoß gegen das gesetzliche Pflegegebot in § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz dar. Es konnten von den Rennsportverbänden keine objektiven wissenschaftlichen Arbeiten vorgelegt werden, aus denen man hätte folgern können, dass eine solche Ausnahme gerade für die Trab- und Galopprennpferde begründet und zulässig sei. In den vorliegenden Leitlinien wird in der Formulierung im Absatz 1 auf Seite 18 selbst darauf hingewiesen, dass als Folge dieser Ausnahme mit einem erhöhten Risiko für Früh- und Spätschäden (z. B. Veränderung der Knochenstabilität, Knorpelschädigungen) bei den Pferden zu rechnen ist. Allein die durch die Interessensvertreter des Rennsports vorgebrachten wirtschaftlichen und traditionellen Argumente stellen keinen vernünftigen Grund i. S. des § 1 des Tierschutzgesetzes dar und rechtfertigen diese frühe intensive Nutzung mit dem Ziel des Renneinsatzes der Jungpferde mit 24 Lebensmonaten nicht.

3. Im Kapitel 5.1.2 auf Seite 18 im 4. Absatz Satz 2 sind die Worte „... in der Regel ...“ zu streichen.

Begründung:

Bei vorgegebenen Zeitspanne von 6 Monaten vom Beginn der zielgerichteten Ausbildung bis zum ersten Einsatz auf Veranstaltungen handelt es sich bereits um einen Kompromiss zwischen den Anforderungen an die Pferdegesundheit und den entgegenstehenden wirtschaftlichen oder sportlichen Interessen der Nutzer. Hinter diesen Kompromiss zurückzugehen, kommt einer unverhältnismäßigen Zurückdrängung der Anforderungen an die Gesundheit und Langlebigkeit der Pferde zugunsten dieser Interessen gleich und stellt einen klaren Verstoß gegen das gesetzliche Gebot zu art- und bedürfnisangemessener Pflege der Tiere in § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz dar. Die relativierenden Worte „in der Regel“ sind daher zu streichen.

Differenzprotokoll der Vertreter der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. sowie des Verbandes für Vollblut- und Rennen (Deutscher Galopp e. V.)

Die Deutsche Reiterlichen Vereinigung e. V. gibt unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu den vorliegenden Leitlinien die folgende Differenz zu Protokoll:

In den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ werden die Anforderungen an die Haltung von Pferden definiert. In Kapitel 2.1.2 Bewegungsverhalten heißt es: *„Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung (...). In allen Pferdehaltungen ist daher täglich für ausreichende, den physiologischen Anforderungen entsprechende Bewegung der Pferde zu sorgen. Kontrollierte Bewegung (Arbeit, Training) beinhaltet nicht die gleichen Bewegungsabläufe wie die freie Bewegung, bei der die Fortbewegung im entspannten Schritt überwiegt, aber auch überschüssige Energie und Verspannungen abgebaut werden können. Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen. Allen Pferden, insbesondere aber Zuchtstuten, Fohlen und Jungpferden muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.“* Diesen Anforderungen hat die FN bereits im Jahr 2009 durch Unterzeichnung dieser Leitlinien zugestimmt.

In den hier vorliegenden Leitlinien wird nicht zuletzt durch die sich wiederholenden Verweise auf die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (vergl. Einleitung, Kap. 2 Glossar, Kap. 3.1.1 Bewegungsverhalten, Kap. 4.2 Haltungsumfeld, Kap. 5.1.2 Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck) das auch in den Überarbeitungssitzungen dargestellte Ziel des BMEL deutlich, Formulierungsunterschiede zwischen den verschiedenen BMEL-Pferde-Leitlinien zu vermeiden. Dieses Ziel hält die FN für ungemein wichtig, damit es künftig in der täglichen Praxis nicht zu Auslegungsschwierigkeiten aufgrund widersprüchlicher Inhalte der beiden Leitlinien kommt.

In den vorliegenden Leitlinien ist in Kapitel 5.1.2 Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck jedoch entgegen der erklärten Absicht eine Inkongruenz in der Formulierung zu den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ festzustellen, mit der sich die FN nicht einverstanden gibt. Der Satz „täglich mehrstündige freie Bewegung und (...) sind sicherzustellen“ deckt sich nicht mit den oben genannten Formulierungen der „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“.

Die FN erwartet, dass es durch diese Abweichung zwischen den beiden BMEL-Leitlinien zu unterschiedlichen Auslegungen in der Praxis und vor Gerichten kommen wird. Daher lehnt die FN die in den vorliegenden Leitlinien gewählte Formulierung aufgrund Ihrer Inkongruenz zu den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ ab.

Die Vertreter des Verbandes für Vollblutzucht und Rennen (Deutscher Galopp e. V.) schließen sich dem Differenzprotokoll der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. an.

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
(BMEL)
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

STAND

Juli 2020

GESTALTUNG

design.ideal, Büro für Gestaltung, Erfurt

TEXT

BMEL

BILDNACHWEIS

Titel: Kseniya Abramova/StockAdobe.com

DRUCK

BMEL

**Diese Publikation wird vom BMEL unentgeltlich
abgegeben. Sie darf nicht im Rahmen
von Wahlwerbung politischer Parteien oder
Gruppen eingesetzt werden.**

Weitere Informationen unter

www.bmel.de

 **@bmel**

 **Lebensministerium**